

**VERNEHMLASSUNGSBERICHT**

**DER REGIERUNG**

**BETREFFEND DIE ABÄNDERUNG DES STRASSENVERKEHRSGESETZES**

**(Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/413 zur Erleichterung des  
grenzüberschreitenden Austausches von Informationen über die  
Strassenverkehrssicherheit gefährdende Verkehrsdelikte)**

**Ministerium für Infrastruktur und Bildung**

**Vernehmlassungsfrist: 24.06.2026**



**INHALTSVERZEICHNIS**

	Seite
Zusammenfassung .....	5
Zuständiges Ministerium.....	6
Betroffene Stellen .....	6
1. Ausgangslage .....	7
2. Begründung der Vorlage.....	10
3. Schwerpunkte der Vorlage .....	12
3.1 Nationale Kontaktstelle.....	12
3.2 Landespolizei .....	13
3.3 Administrativmassnahmen .....	13
3.4 Verwaltungsstrafverfahren .....	15
4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln .....	16
5. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	19
6. Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung.....	19
7. Regierungsvorlage .....	21



## **ZUSAMMENFASSUNG**

*Die gegenständliche Vorlage dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2015 zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Austausches von Informationen über die Strassenverkehrssicherheit gefährdende Verkehrsdelikte.*

*Mit der Richtlinie soll durch den grenzüberschreitenden Informationsaustausch über die Strassenverkehrssicherheit gefährdenden Verkehrsdelikte ein besseres Sicherheitsniveau erreicht werden. Hierzu werden die Delikte, die mit einem in einem anderen Mitgliedstaat als dem Deliktsmitgliedstaat zugelassenen Fahrzeug begangen werden, grenzüberschreitend verfolgt. Damit soll eine bessere Angleichung, Umsetzung bzw. Durchsetzung der Vorschriften im Bereich des Strassenverkehrs gewährleistet werden.*

*Das Amt für Strassenverkehr (ASV), das für das Fahrzeug- und Fahrzeughalterregister zuständig ist, soll in diesem Zusammenhang die Funktion der nationalen Kontaktstelle für den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten übernehmen und als Ansprech- bzw. Auskunftsstelle fungieren.*

*Zudem soll im SVG die Berechtigung geschaffen werden, dass die Landespolizei über das ASV die Fahrzeug- und Fahrzeughalterdaten in Erfahrung bringen kann, mit denen im Inland eine Widerhandlung gegen die Strassenverkehrsvorschriften begangen wurde.*

*Mit der vorliegenden Gesetzesänderung wird daher Art. 99b SVG mit einem Abs. 7 und Abs. 8 entsprechend ergänzt.*

*Des Weiteren wird mit der gegenständlichen Vorlage, nebst der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/413, eine Änderung im Bereich Administrativmassnahmen vorgenommen. Neu wird bei einer Verweigerung bzw. Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung einer möglichen Fahruntfähigkeit eine Verschärfung der Sanktionierung vorgeschlagen, sodass die Entzugsdauer für den Führer- oder Lernfahrausweis von drei auf sechs Monate angehoben werden soll.*

*Zudem wird die Zuständigkeit für Verwaltungsstrafverfahren bei Verstössen gegen Strassenverkehrsvorschriften neu geordnet bzw. vereinfacht und ausschliesslich der Landespolizei übertragen.*

**ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM**

Ministerium für Infrastruktur und Bildung

**BETROFFENE STELLEN**

Amt für Strassenverkehr

Landespolizei

Vaduz, 3. März 2026

LNR 2025-830

P

## 1. AUSGANGSLAGE

Die Richtlinie (EU) 2015/413<sup>1</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2015 zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Austausches von Informationen über die Strassenverkehrssicherheit gefährdende Verkehrsdelikte (im Folgenden: «CBE-Richtlinie», auch Verkehrsdelikte-Richtlinie genannt) war in der EU bis zum 6. Mai 2015 umzusetzen. Für die EWR/EFTA-Staaten gilt das Datum des Inkrafttretens des entsprechenden EWR-Übernahmebeschlusses als Umsetzungsfrist für die Richtlinie (EU) 2015/413. Mit Beschluss Nr. 30/2025 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 7. Februar 2025 wurde die Richtlinie (EU) 2015/413 in das EWR-Abkommen übernommen. Liechtenstein ist aufgrund seiner EWR-Mitgliedschaft verpflichtet, EWR-Recht im Transportbereich umzusetzen.

Mit der Richtlinie (EU) 2015/413 wird die Verbesserung der Strassenverkehrssicherheit beabsichtigt. Dies mit dem Ziel der Verringerung der Zahl der Toten und Verletzten und der Sachschäden. Dies soll u.a. mit der konsequenten Ahndung, also Nachverfolgung und Bestrafung, von im EWR begangenen Strassenverkehrsdelikten, welche die Strassenverkehrssicherheit erheblich gefährden, erfolgen.

Ein wesentlicher Aspekt der Richtlinie ist allen Strassenverkehrsteilnehmern im EWR ein hohes Schutzniveau zu gewährleisten, indem der grenzüberschreitende Informationsaustausch über die die Strassenverkehrssicherheit gefährdenden Verkehrsdelikte erleichtert wird, wenn die Delikte mit einem Fahrzeug begangen

---

<sup>1</sup> Richtlinie (EU) 2015/413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2015 zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Austausches von Informationen über die Strassenverkehrssicherheit gefährdende Verkehrsdelikte (ABl. L 68 vom 13.3.2015, S. 9–25).

werden, das in einem anderen Mitgliedstaat als dem Deliktsmitgliedstaat zugelassen ist. Damit soll die Rückverfolgbarkeit von Personen, die Verkehrsregelverletzungen begangen haben, im gesamten EU/EWR-Raum möglich werden. D.h. dass künftig die Strafverfolgungsbehörden des EWR-Mitgliedstaats, in dem ein von der Richtlinie erfasstes Vergehen von einem Lenker aus einem anderen EWR-Mitgliedstaat, also auch aus Liechtenstein, begangen wurde, dieses Delikt nachverfolgen und ahnden können. Umgekehrt können auch die liechtensteinischen Strafverfolgungsbehörden die von ausländischen Fahrzeuglenkern in Liechtenstein begangenen Verkehrsdelikte nachverfolgen und ahnden. Dies dient, nebst der Verbesserung der Strassenverkehrssicherheit, auch der Gleichbehandlung aller Motorfahrzeuglenker.

Unabhängig von der Umsetzung der CBE-Richtlinie wird eine Anpassung des SVG bezüglich der Entzugsdauer bei Vereitelung, bzw. Verweigerung polizeilich angeordneter Massnahmen umgesetzt.

Im Rahmen von Verkehrskontrollen und Verkehrsunfällen werden von der Landespolizei regelmässig fahruntfähige Fahrzeuglenkerinnen und -lenker festgestellt. Bei entsprechenden Anzeichen bzw. Verdacht werden gestützt auf Art. 51 SVG sowie den dazugehörigen Verordnungen Massnahmen zur Feststellung der Fahruntfähigkeit angeordnet. Ein nicht unerheblicher Teil der Betroffenen verweigert jedoch die (polizeilich) angeordneten Massnahmen (namentlich Atemalkoholtests oder Blutentnahme) oder verlässt die Unfallstelle vor dem Eintreffen der Landespolizei, um sich den Untersuchungen zu entziehen. Dies stellt eine Verweigerung bzw. den Tatbestand der Vereitelung dar.

Von einer Verweigerung spricht man allgemein, wenn eine Person im Strassenverkehr eine behördlich (polizeilich) angeordnete Atemalkohol-, Blutprobe oder andere Probe vor Ort ablehnt oder nicht durchführt. Vereitelung wiederum bedeutet das absichtliche vorsätzliche Verhindern oder Erschweren einer behördlich

angeordneten Massnahme zur Feststellung der Fahruntfähigkeit. Die Person verlässt dabei den Tatort und versucht so, sich den Anordnungen, mit welchen sie aufgrund der gegebenen Umstände rechnen muss, zu entziehen.

Gemäss aktueller Rechtslage (Art. 16 Abs. 1 Bst. bbis Ziff. 2 SVG) führt eine Verweigerung der Probenentnahme zu einem Führer- oder Lernfahrausweisentzug von drei Monaten, was der Mindestentzugsdauer bei einer Alkoholisierung entspricht. Dies animiert dazu, dass stärker alkoholisierte Fahrzeuglenkerinnen und -lenker oder Fahrzeuglenkerinnen und Fahrzeuglenker, bei denen weitere Substanzen (z.B. Betäubungsmittel) nachgewiesen werden könnten, angeordnete Massnahmen verweigern oder sich der Kontrolle im Sinne einer Vereitelung entziehen und mit der geringsten Sanktion, nämlich der Mindestentzugsdauer von drei Monaten belegt werden, als die Entzugsdauer, welche dem mutmasslich höheren Wert ihrer Blutalkoholkonzentration entspräche. Daher wird in Fällen der Verweigerung bzw. Vereitelung der Atemalkohol- oder Blutprobe im Rahmen der Feststellung der Fahruntfähigkeit eine Verschärfung der Führerausweisentzugsdauer von neu sechs anstatt der bisherigen drei Monate vorgeschlagen.

Ebenfalls unabhängig von der Umsetzung der CBE-Richtlinie wird eine Neuordnung des Verwaltungsstrafverfahrens vorgenommen. Mit dem neuen Verwaltungsstrafgesetz (VStG)<sup>2</sup>, in Kraft seit 1. Januar 2026, mussten Begriffe im Strassenverkehrsgesetz (SVG)<sup>3</sup> angepasst werden. Dies bot die Gelegenheit zur Überprüfung der Zuständigkeitsverteilung. Bis anhin waren grundsätzlich 12 Strafbehörden (Landespolizei und alle Gemeindevorsteher) für dieselben Widerhandlungen zuständig. Diese Rechtslage soll nun geändert werden. Dies mit dem Ziel der Vereinheitlichung der Zuständigkeiten, Vereinfachung der Verfahrensabläufe, Steigerung der Effizienz und zur Sicherstellung einer einheitlichen

---

<sup>2</sup> LGBl. 2025 Nr. 375.

<sup>3</sup> Strassenverkehrsgesetz (SVG) vom 30. Juni 1978, LGBl. 1978 Nr.18

Rechtsanwendung. Daher wird neu eine Konzentration der Strafkompetenz auf eine einzige Verwaltungsstrafbehörde, die Landespolizei, vorgeschlagen.

## **2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE**

Die Umsetzung der gegenständlichen Richtlinie erfordert die Abänderung des SVG, konkret des Art. 99b, da eine nationale Kontaktstelle für den Daten- bzw. Informationsaustausch gemäss dieser Richtlinie benannt werden muss.

Mit der Umsetzung der CBE-Richtlinie kann künftig die Strafverfolgungsbehörde des EWR-Mitgliedstaats, in dem das Delikt begangen wurde, eine durch einen ausländischen Lenker begangene Verkehrsregelverletzung, nachverfolgen. Sie kann hierzu die Zulassungsdaten des Fahrzeugs über die eigene nationale Kontaktstelle abfragen, um z.B. eine Lenkererhebung zu machen und so anschliessend die entsprechende Korrespondenz und Dokumente an die betroffene Person im Ausland übermitteln zu können. Dies geschieht durch eine automationsunterstützte Nachfrage bzw. einen Abruf beim Staat, in dem das Fahrzeug zugelassen ist. Im Ergebnis soll die Straflosigkeit ausländischer Fahrer, die gefährliche Strassenverkehrsdelikte begehen, verringert werden, indem der grenzüberschreitende Austausch von Informationen zur Identifizierung der Zuwiderhandelnden für die Strafverfolgungs- bzw. Polizeibehörden vereinfacht wird. Daher ist im SVG zudem für die Landespolizei neu die Möglichkeit zu schaffen, bei Vergehen gegen die Strassenverkehrsvorschriften im Inland Auskunft über die ausländischen Fahrzeug- und Fahrzeughalterdaten zu bekommen.

Dieser Datenaustausch wird nur bei den folgenden Verkehrsdelikten erfolgen:

- Geschwindigkeitsübertretung,
- Nichtanlegen des Sicherheitsgurts,
- Überfahren eines roten Lichtzeichens,

- Trunkenheit im Strassenverkehr,
- Fahren unter Drogeneinfluss,
- Nichttragen eines Schutzhelms,
- unbefugte Benutzung eines Fahrstreifens und rechtswidrige Benutzung eines Kommunikationsgeräts beim Fahren.

Diese Straftatbestände finden sich bereits heute im Strassenverkehrsgesetz und den dazugehörigen Verordnungen. Daher besteht diesbezüglich kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf.

Gemäss Art. 15 Abs. 3 Bst. g SVG muss der Führer- oder Lernfahrausweis entzogen werden, wenn der Führer sich vorsätzlich einer Blutprobe oder einer von der Regierung geregelten Voruntersuchung, die angeordnet wurde oder mit deren Anordnung er rechnen musste, oder einer zusätzlichen ärztlichen Untersuchung widersetzt oder entzogen hat oder den Zweck dieser Massnahmen vereitelt hat.

Art. 16 Abs. 1 Bst. bbis Ziff. 2 SVG hält fest, dass der Führer- oder Lernfahrausweis einer Person nach einer Widerhandlung für mindestens drei Monate entzogen wird, wenn der Führer in fahruntfähigem Zustand ein Motorfahrzeug geführt hat oder sich vorsätzlich einer Blutprobe oder einer von der Regierung geregelten Voruntersuchung, die angeordnet wurde oder mit deren Anordnung er rechnen musste, oder einer zusätzlichen ärztlichen Untersuchung widersetzt oder entzogen hat oder den Zweck dieser Massnahmen vereitelt hat.

Wie vorgehend erwähnt, führt eine Verweigerung bzw. Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahruntfähigkeit aktuell zu einem Führer- oder Lernfahrausweisentzug von mindestens drei Monaten. Dies ist gleichzeitig die Mindestentzugsdauer bei Fahren unter Alkoholeinfluss und wird verfügt bei einer Alkoholisierung von 0.80 bis 1.50 Gewichtspromille. Dies kann in der Praxis jedoch zu nicht beabsichtigten unbilligen Ergebnissen führen. Nämlich dann, wenn

anhand einer Probe festgestellt würde, dass die Person eine mutmassliche Alkoholisierung von mehr als 1.50 Gewichtspromille hat, was zu einer längeren Entzugsdauer als die heute geltenden drei Monate für die Verweigerung bzw. Vereitelung führen würde. Dieser Missstand bzw. ungerechtfertigte, potenzielle Bevorteilung nicht kooperativer Personen soll nun mit der entsprechenden Abänderung des SVG und der neuen Mindestentzugsdauer des Führer- oder Lernfahrausweises von sechs Monaten bei Verweigerung bzw. Vereitelung behoben werden.

Wie bereits ausgeführt, erfolgt im Sinne der Straffung der Zuständigkeiten, zur Gewährleistung einer einheitlichen Praxis und zur Vermeidung von Ungleichbehandlungen mit der gegenständlichen Vorlage eine Konzentration der Strafkompentenz auf eine einzige Verwaltungsstrafbehörde. Neu soll mit der Abänderung des Art. 98 Abs. 1 allein die Landespolizei, nebst den ordentlichen Gerichten, Strafbehörde für Übertretungen bei Widerhandlungen gegen die Strassenverkehrsvorschriften sein.

### **3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE**

#### **3.1 Nationale Kontaktstelle**

Die Umsetzung der CBE-Richtlinie in Liechtenstein erfordert wie erwähnt eine entsprechende Abänderung des Strassenverkehrsgesetzes SVG in Art. 99b.

Das ASV, als für das Fahrzeug- und Fahrzeughalterregister zuständige Amtsstelle (vgl. Art. 99b SVG), soll die Funktion der nationalen Kontaktstelle gemäss Art. 4 Abs. 2 der CBE-Richtlinie übernehmen. Dabei wird das ASV zur Umsetzung des Informationsaustausches zwischen den Mitgliedstaaten als Ansprech- bzw. Auskunftsstelle fungieren. Hierzu dient, als europäische Auskunftsplattform, das

Europäische Fahrzeug- und Führerscheininformationssystem EUCARIS<sup>4</sup>. Dieses greift wiederum auf die Daten des Fahrzeug- und Fahrzeughalterregisters des ASV zurück. Die Berichterstattung der Mitgliedstaaten an die Kommission (alle zwei Jahre) gemäss Art. 6 der CBE-Richtlinie erfolgt ebenfalls durch das ASV.

### **3.2 Landespolizei**

Zusätzlich soll im SVG die Ermächtigung geschaffen werden, dass die Landespolizei, über das ASV als nationale Kontaktstelle, die Fahrzeug- und Fahrzeughalterdaten von Fahrzeugen abfragen kann, mit denen im Inland eine der vorgehend erwähnten Widerhandlungen gegen die Strassenverkehrsvorschriften begangen wurde.

### **3.3 Administrativmassnahmen**

Verweigerung und Vereitelung von polizeilich angeordneten weiteren Abklärungen (Atemalkohol- oder Blutprobe) werden wie eine positive Atemalkohol- oder Blutprobe behandelt, also im Ergebnis dem Fahren in angetrunkenem Zustand gleichgestellt. In Bezug auf die verkehrsrechtliche Sanktionierung bedeutet dies, nebst Einleitung eines Strafverfahrens, einen Führer- oder Lernfahrausweisentzug von mindestens drei Monaten gemäss Art. 16 Abs. 1 Bst. bbis Ziff. 2.SVG.

Die Vereitelung der Massnahmen zur Feststellung der Fahruntfähigkeit wird somit mit dem geringstmöglichen für das Lenken eines Fahrzeugs in fahruntfähigem Zustand vorgesehen Strafmass geahndet, nämlich dem Entzug des Führer- oder Lernfahrausweises für drei Monate. Dies entspricht einer Blutalkoholkonzentration von 0.80 bis 1.50 Gewichtspromille. Eine Verweigerung bzw. Vereitelung der Atemalkohol- oder Blutprobe kann sich also in Bezug auf die Entzugsdauer vorteilhaft für die Motorfahrzeuglenkenden auswirken, sollte die Probe mehr als 1.50

---

<sup>4</sup> Engl.: European Car and Driving License Information System EUCARIS.

Gewichtspromille ergeben. Die sich vermeintlich korrekt verhaltende Person, die sich den von der Landespolizei zur Feststellung der Fahrunfähigkeit angeordnet Massnahmen unterwirft und die Atemalkohol- oder Blutprobe über sich ergehen lässt, hingegen kann demzufolge unter Umständen betreffend die Entzugsdauer schlechter gestellt bzw. härter sanktioniert werden. Beispielsweise würde eine gemessene Blutalkoholkonzentration von 1.51 bis 2.00 Gewichtspromille vier Monate, von 2.01 bis 2.50 Gewichtspromille fünf Monate und von 2.51 bis 3.00 Gewichtspromille sechs Monate Entzug (Sperrfrist), nebst einem vorsorglichen Sicherungsentzug, nach sich ziehen. Ab einer mutmasslichen Blutalkoholkonzentration von 1.51 Gewichtspromille fährt man demnach mit einer Verweigerung oder Vereitelung in Bezug auf die Entzugsdauer besser. Diese stossende Rechtslage soll mit der vorgeschlagenen Erhöhung der Mindestentzugsdauer für die Verweigerung und Vereitelung polizeilich angeordneter Atemalkohol- oder Blutproben auf sechs Monate korrigiert werden. Dies leistet u.a. auch einen Beitrag zur präventiven Vermeidung von Unfällen, Verletzten und Todesfällen im Strassenverkehr durch Personen, die in einem durch körperfremde Substanzen eingeschränktem Zustand ein Fahrzeug geführt haben.

Diese jahrzehntelange gängige Praxis des Amtes für Strassenverkehr, der Mindestsanktion von drei Monaten Ausweisentzug bei Verweigerung und Vereitelung, obwohl eine strengere Sanktionierung möglich wäre, wurde auch von den übergeordneten Instanzen jeweils zur Kenntnis genommen bzw. bestätigt. Jedoch hat die Verwaltungsbeschwerdekommision (VBK) darauf hingewiesen, dass falls man beabsichtigt, das Mindestmass der Sanktionierung von drei auf sechs Monate zu erhöhen, dies mit entsprechender Gesetzänderung erfolgen sollte, um diesbezüglich explizit im SVG eindeutige Rechtsklarheit- und -sicherheit zu schaffen.

Auch die Landespolizei befürwortet diese Verschärfung aus den bereits vorgehend erwähnten Gründen. Sie kann somit ihre Arbeit und Einsätze auf der Strasse v.a.

bei Verkehrskontrollen und Verkehrsunfällen wirkungsvoller gestalten und erhält so die rechtliche Grundlage, um ihre Aufgaben und Pflichten besser wahrnehmen zu können.

### **3.4 Verwaltungsstrafverfahren**

Mit dem Inkrafttreten des Strassenverkehrsgesetzes am 1. September 1978 hat die Regierung ihre Strafkompetenz gestützt auf Art. 98 Abs. 3 SVG an die Landespolizei<sup>5</sup> sowie wenig später auch an die Gemeindevorsteher<sup>6</sup> delegiert. Die Regierung hat daher nie selbst Verwaltungsstrafverfahren gemäss Art. 98 Abs. 1 Bst. a SVG geführt.

Nach Art. 98 Abs. 1 SVG sind sowohl die Regierung als auch die ordentlichen Gerichte Strafbehörde bei Widerhandlungen gegen die Strassenverkehrsvorschriften. Die Regierung ist dabei sachlich zuständig für den nicht motorisierten Verkehr (Radfahrer, Fussgänger, Tierfuhrwerke, Reiter) sowie für Zuwiderhandlungen gegen die Parkierungsvorschriften, das Fahrverbot für Motorfahrzeuge und das Mitführen der erforderlichen Ausweise und Bewilligungen. Sämtliche übrigen Widerhandlungen fallen in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte.

Eine Zusammenziehung der Strafkompetenz auf eine einzige Verwaltungsstrafbehörde stellt sicher, dass künftig eine einheitliche Praxis gewährleistet ist und Ungleichbehandlungen vermieden werden.

Ein weiterer Vorteil mit der Betrauung der Landespolizei zur Führung von Verwaltungsstrafverfahren liegt darin, dass diese – im Gegensatz zu den

---

<sup>5</sup> Verordnung betreffend den Erlass von Strafverfügungen Verwaltungsstrafboten durch die Landespolizei bei Übertretungen von Verkehrsvorschriften, LGBl. 1978 Nr. 26.

<sup>6</sup> Verordnung betreffend den Erlass von Verwaltungsstrafboten durch den Gemeindevorsteher bei Übertretungen von Verkehrsvorschriften, LGBl. 1979 Nr. 53, zwischenzeitlich ersetzt durch die Verordnung betreffend den Erlass von Strafverfügungen durch den Gemeindevorsteher bei Übertretungen von Verkehrsvorschriften, LGBl. 1997 Nr. 148.

Gemeindevorstellungen – über die Möglichkeit verfügt, gestützt auf den so genannten trilateralen Polizeikooperationsvertrag<sup>7</sup> in Liechtenstein begangene Widerhandlungen durch Personen mit Wohnsitz in Österreich oder der Schweiz an deren Wohnort vollstrecken zu lassen. Dies führt zu einer verbesserten Rechtsgleichheit, da derzeit nur Strafverfügungen der Landespolizei, nicht aber jene der Gemeindevorstellungen, im Ausland durchgesetzt werden können.

#### **4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN**

##### **Zu Art. 16 Abs. 1 Bst. bbis, c und d - Dauer des Führerausweisentzugs**

Die Entzugsdauer bei Vereitelung bzw. Verweigerung der Untersuchungsmassnahmen ist derzeit in Bst. bbis Ziff. 2 geregelt, welcher eine Mindestdauer von drei Monaten vorsieht. Um die erwähnte Besserstellung bei Vereitelung oder Verweigerung zur Verbesserung der Prävention abzuschaffen, ist der Tatbestand neu in Bst. c als neue Ziff. 3 aufzunehmen. Dadurch wird die Mindestdauer des Führerausweisentzugs von drei auf sechs Monate für Personen, die sich vorsätzlich einer Blutprobe entziehen, geändert. Der Zweck ist im Sinne der Verkehrssicherheit und der Generalprävention fahruntfähige oder eingeschränkt fahrtüchtige Personen vom Strassenverkehr fernzuhalten oder nötigenfalls zu entfernen. Als Folge kann Bst. bbis neu formuliert werden. Zudem ist in Bst. d Ziff. 2 der Verweis entsprechend anzupassen.

##### **Zu Art. 98 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. a Einleitungssatz sowie Abs. 3 und 3a**

Im Zuge der Einführung des neuen Verwaltungsstrafgesetzes (VStG), das am 1. Januar 2026 in Kraft getreten ist, waren die Begrifflichkeiten in Art. 98 Abs. 2, 3 und 3a SVG anzupassen. Die Regierung hat diese Revision zum Anlass genommen, die bestehende Zuständigkeitsverteilung im Bereich der Verwaltungsstrafverfahren

---

<sup>7</sup> Vertrag zwischen dem Fürstentum Liechtenstein, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Österreich über die grenzüberschreitende polizeiliche Zusammenarbeit, LGBl. 2017 Nr. 186.

hinsichtlich Widerhandlungen gegen Strassenverkehrsvorschriften grundsätzlich zu überprüfen. Ziel war es, die Zuständigkeiten zu vereinheitlichen, Verfahrensabläufe zu vereinfachen, die Effizienz zu erhöhen sowie eine rechtsgleiche Anwendung sicherzustellen. Als Ergebnis dieser Analyse wird vorgeschlagen, dass – wie in anderen Rechtsbereichen üblich – eine Verwaltungsbehörde mit der Führung von Verwaltungsstrafverfahren betraut werden soll. Dies soll nach dem Vorschlag der Regierung ausschliesslich die Landespolizei sein.

Derzeit bestehen für dieselben Widerhandlungen insgesamt zwölf sachlich zuständige Strafbehörden: der Chef der Landespolizei für das gesamte Staatsgebiet sowie sämtliche Gemeindevorsteher und -vorsteherinnen jeweils für ihr Gemeindegebiet. Dadurch ist nicht vorhersehbar, welche Strafbehörde im Falle der Nichtbezahlen oder Ablehnung einer Ordnungsbusse schliesslich das Verwaltungsstrafverfahren führt. Die Zuständigkeit hängt vom Zufall ab, nämlich davon, ob die Widerhandlung von der Landespolizei oder der Gemeindepolizei festgestellt und geahndet wird.

Durch die ausschliessliche Zuständigkeit der Landespolizei werden zudem Doppelstrukturen vermieden und die Verwaltung entlastet. Auch der Vollzug wird effizienter gestaltet. Art. 98 ist daher entsprechend anzupassen.

Der Vorschlag, die Verwaltungsstrafverfahren im Bereich der Strassenverkehrsvorschriften künftig ausschliesslich durch die Landespolizei führen zu lassen und auf eine Zuständigkeit der Gemeindevorsteherinnen und Gemeindevorsteher zu verzichten, wurde der Vorsteherkonferenz vorgestellt. Diese hat dem Vorhaben zugestimmt.

Rechtsmittelbehörde gegen Strafverfügungen oder Verwaltungsstrafentscheidungen der Landespolizei wäre wie bis anhin die Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten.<sup>8</sup>

### **Zu Art. 99b Abs. 7 Bst. a und b und Abs. 8 - Fahrzeug- und Fahrzeughalterregister**

Art. 99b SVG betrifft die Fahrzeug- und Fahrzeughalterregister. Er wird durch einen Abs. 7 und 8 ergänzt.<sup>9</sup>

#### Art. 99b Abs. 7 Bst. a und b neu

Art. 99b Abs. 7 Bst. a neu legt fest, dass das Amt für Strassenverkehr in Umsetzung von Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2015/413 zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Austausches von Informationen über die Strassenverkehrssicherheit gefährdende Verkehrsdelikte die nationale Kontaktstelle für den Austausch von Daten über Eigentümer oder Halter von Fahrzeugen ist. Als Kontaktstelle gewährt es dem ersuchenden teilnehmenden Staat Zugang auf die Fahrzeug- und Fahrzeughalterdaten im Fahrzeug- und Fahrzeughalterregister zu den Zwecken nach Art. 2 der Richtlinie (EU) 2015/413.

**Art. 99b Abs. 7 Bst. b neu ist das Amt für Strassenverkehr ebenfalls für die Berichterstattung nach Art. 6 der Richtlinie (EU) 2015/413 zuständig.**

#### Art. 99b Abs. 8 neu

Gemäss Art. 99b Abs. 8 neu kann die Landespolizei als Strafverfolgungsbehörde im Zuge der Verfolgung von Straftaten nach Art. 2 der Richtlinie (EU) 2015/413 über das ASV Daten von Eigentümern-, Haltern- und von Fahrzeugen in den

---

<sup>8</sup> Vgl. Art. 59 VStG und Art. 4 Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 Beschwerdekommisionsgesetz.

<sup>9</sup> Mit dem Gesetz vom 8. November 2024 über die Abänderung des Strassenverkehrsgesetzes, LGBl. 2025 Nr. 36, wird Art. 99b mit einem Abs. 5 und 6 ergänzt. Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 2025 in Kraft. Daher ist bei der aktuellen SVG-Revision, die nach diesem Zeitpunkt in Kraft treten wird, ein Abs. 7 und 8 einzufügen.

entsprechenden Informationssystemen der anderen EU/EWR-Staaten abrufen. Nach Bekanntgabe der Daten informiert die Landespolizei den Eigentümer oder Halter darüber, dass mit seinem Fahrzeug ein Vergehen gegen die Strassenverkehrsregeln erfolgt ist. Dies hat in einer der Amtssprachen des Zulassungsmitgliedstaats des Fahrzeugs zu erfolgen und kann auch mit einer Ermittlung des Fahrzeuglenkers verbunden werden.

## **5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES**

Hinsichtlich der Verfassungsmässigkeit der gegenständlichen Vorlage bestehen keine rechtlichen Bedenken.

## **6. AUSWIRKUNGEN AUF DIE NACHHALTIGE ENTWICKLUNG**

Die Übernahme der CBE-Richtlinie verbessert generell die Sicherheit im Strassenverkehr und verringert damit u.a. die Anzahl der Toten und Verletzten und auch der Sachschäden durch Verkehrsunfälle. Durch die konsequente Ahndung bzw. Verfolgung, und in der Folge der Sanktionierung von im EWR begangenen Delikten im Strassenverkehr, wird generell spürbar und wirkungsvoll die Einhaltung der Verkehrsregeln gefördert werden. In diesem Sinne wird die Übernahme der CBE-Richtlinie in Liechtenstein Auswirkungen auf die Umsetzung des UNO-Nachhaltigkeitsziels (Sustainable Development Goal, SDG) SDG 3.6 „Halbierung der Zahl der Verletzten bzw. Toten im Strassenverkehr um die Hälfte bis zum Jahr 2030“ haben. Im grösseren Rahmen wirkt es sich auf das SDG-Ziel 3 „Ein gesundes Leben für alle Menschen jeden Alters gewährleisten und ihr Wohlergehen fördern“, positiv aus. Übernahme der CBE-Richtlinie in das EWR-Abkommen wird also im Ergebnis die Nachhaltigkeit im Sinne der SDGs verbessern.



7. **REGIERUNGSVORLAGE**

**Gesetz**

vom ...

**über die Abänderung des Strassenverkehrsgesetzes**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Strassenverkehrsgesetz (SVG) vom 30. Juni 1978, LGBl. 1978 Nr. 18, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 16 Abs. 1 Bst. bbis, c Ziff. 3 und d Ziff.2

*nach einer Widerhandlung*

1) Der Führer- oder Lernfahrausweis wird einer Person nach einer Widerhandlung entzogen für:

bbis) mindestens drei Monate, wenn der Führer in fahrunfähigem Zustand ein Motorfahrzeug geführt hat;

c) mindestens sechs Monate, wenn:

3. der Führer sich vorsätzlich einer Blutprobe oder einer von der Regierung geregelten Voruntersuchung (Art. 51), die angeordnet wurde oder mit deren Anordnung er rechnen musste, oder einer zusätzlichen ärztlichen Untersuchung widersetzt oder entzogen hat oder den Zweck dieser Massnahmen vereitelt hat;

d) mindestens ein Jahr, wenn der Führer innert fünf Jahren seit Ablauf eines früheren Entzuges:

2. wegen Vereitelung einer Massnahme zur Feststellung der Fahruntfähigkeit (Bst. c Ziff. 3) erneut vorsätzlich eine solche Massnahme vereitelt.

Art. 98 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. a Einleitungssatz sowie Abs. 3 und 3a

*Strafbehörden und Verfahren*

1) Die Landespolizei ist Strafbehörde für Übertretungen dieses Gesetzes, soweit sie:

3) Aufgehoben

3a) Aufgehoben

Art. 99b Abs. 7 Bst. a und b und 8

*Fahrzeug- und Fahrzeughalterregister*

7) Das Amt für Strassenverkehr ist die nationale Kontaktstelle nach Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2015/413<sup>10</sup>. Als Kontaktstelle ist es zuständig für:

---

<sup>10</sup> Richtlinie (EU) 2015/413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2015 zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Austausches von Informationen über die Strassenverkehrssicherheit gefährdende Verkehrsdelikte (ABl. L 68 vom 13.3.2015, S. 9–25).

- a) die Gewährung des Zugangs für die EU/EWR-Staaten auf die Fahrzeug- und Fahrzeughalterdaten im Fahrzeug- und Fahrzeughalterregister zu den Zwecken nach Art. 2 der Richtlinie (EU) 2015/413;
- b) die Berichterstattung nach Art. 6 der Richtlinie (EU) 2015/413.

8) Die Landespolizei kann zur Verfolgung von Straftaten nach Art. 2 der Richtlinie (EU) 2015/413 über das Amt für Strassenverkehr Daten über Eigentümer oder Halter von Fahrzeugen sowie von Fahrzeugdaten in den entsprechenden Informationssystemen der anderen EU/EWR-Staaten abrufen. Nach Bekanntgabe der Eigentümer- oder Halterdaten informiert die Landespolizei den Eigentümer oder Halter nach Massgabe von Anhang II der Richtlinie (EU) 2015/413 darüber, dass mit seinem Fahrzeug eine Widerhandlung gegen die Strassenverkehrsvorschriften begangen worden ist. Die Information ist in einer der Amtssprachen des Zulassungsmitgliedstaats zu verfassen und kann auch mit einer Lenkerermittlung verbunden werden.

## II.

### **Umsetzungshinweis**

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2015 zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Austauschs von Informationen über die Strassenverkehrssicherheit gefährdende Verkehrsdelikte (ABl. L 68 vom 13.3.2015, S. 9).

**III.**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 30/2025 vom 7. Februar 2025 zur Änderung von Anhang XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens in Kraft.